



Merkblatt Krankheitskosten

bei Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Bei den Überbrückungsleistungen können Kosten für Krankheit und Behinderung vergütet werden. Diese Kosten müssen in der Zeit entstanden sein, in der Sie Überbrückungsleistungen bezogen haben. Es braucht dafür einen Antrag, und es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Für welche Kosten gibt es einen Beitrag?

Krankenkasse

Die Kosten für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenkasse können bis maximal 1000 Franken pro Jahr vergütet werden. Dies ist unabhängig von der Höhe der gewählten Franchise.

Zahnbehandlungen

Die Kosten für Zahnbehandlungen werden vergütet, wenn die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen bei der erstmaligen Zahnbehandlung einen detaillierten Kostenvoranschlag machen. Sie finden alle weiteren Informationen zu Zahnbehandlungen auf dem separaten Merkblatt «Zahnbehandlungskosten».

Mehrkosten für ärztlich verordnete und lebensnotwendige Diäten

Das können Diäten sein bei bestimmten Erkrankungen wie zum Beispiel Zöliakie (Gluten-Unverträglichkeit). Dazu braucht es ein Arztzeugnis inkl. Diagnose und die Angabe der Art der notwendigen Spezialprodukte.

Transporte

Es werden die Kosten für bestimmte Transporte im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen vergütet. Dies gilt für Transporte bis zum nächsten Behandlungsort in der Schweiz.

Bestimmte Hilfsmittel

Es werden bestimmte Hilfsmittel vergütet, die von der Invalidenversicherung nur bei Erwerbstätigkeit vergütet werden. Dies gilt, wenn die Hilfsmittel für die Integration in den Arbeitsmarkt notwendig sind. Sie müssen die Notwendigkeit mit einem ärztlichen Zeugnis belegen.

Wie hoch sind die maximalen Kosten, die vergütet werden können?

- Alleinstehende Personen: 5000 Franken pro Jahr
 - Ehepaare und Personen mit minderjährigen Kindern oder mit Kindern unter 25, die in Ausbildung sind: 10 000 Franken
- Für Überbrückungsleistungen und Krankheitskosten zusammen werden pro Jahr maximal diese Beträge vergütet:
- Alleinstehende Personen: 44 123 Franken
 - Ehepaare und Personen mit Kindern: 66 184 Franken

Was ist sonst noch wichtig?

- Vergütet werden die Kosten, die nicht oder nur teilweise durch eine andere Versicherung (zum Beispiel Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung) gedeckt sind.
- Es werden grundsätzlich nur Kosten vergütet, die in der Schweiz entstanden sind.
- Die Krankheitskosten werden vergütet, wenn Sie die Rechnung innert 15 Monaten nach Abrechnungsdatum der Krankenkasse oder innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung (zum Beispiel Zahnarztrechnung) einreichen.
- Die Rechnungen müssen auf Sie ausgestellt sein. Rechnungen, die auf das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV ausgestellt sind, werden nicht akzeptiert.
- Senden Sie die Rechnungen als Kopie an das Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, am besten per E-Mail. Sie erhalten keine Unterlagen zurück.
- Wenn Sie während der Behandlung keine Überbrückungsleistungen bezogen haben, werden die Kosten nicht vergütet.

Haben Sie Fragen?

Bitte kontaktieren Sie Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter.

Weitere Informationen
finden Sie auf unserer Website:



[stadt-zuerich.ch/
ueberbrueckungsleistungen](http://stadt-zuerich.ch/ueberbrueckungsleistungen)

Stadt Zürich
Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV
Amtshaus Werdplatz
Strassburgstrasse 9
8004 Zürich

T +41 44 412 61 11

Postadresse:
Postfach, 8036 Zürich